

Das Gewerbe- und Gaststättenrecht



Begriffsdefinitionen

Gewerbe:

Gewerbe ist jede erlaubte, auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete, dauerhaft ausgeübte, selbständige Tätigkeit, die nicht Urproduktion, freier Beruf oder Verwaltung eigenen Vermögens ist

(§ 6 Gewerbeordnung)

Man unterscheidet in folgende Gewerbearten:

- Stehendes Gewerbe
- Reisegewerbe
- Messen, Märkte und Ausstellungen

Gewerbearten

Grds. der Gewerbebefreiheit

Ausnahmen:

erlaubnispflichtiges Gewerbe

z.B. **Betrieb von Gaststätten** und Spielhallen, Reisegewerbe, Betrieb von Gewinnspielgeräten, Makler, Bewachungsgewerbe usw.

anzeigepflichtiges Gewerbe

anzeigepflichtig ist, wer einen selbständigen Gewerbebetrieb eines stehenden Gewerbes betreiben will.

überwachungspflichtiges Gewerbe sogenannte „Vertrauensgewerbe“

in einigen Gewerbebezweigen wird der Kunde besonders geschützt, indem die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibers staatlich überwacht wird z.B. Gaststättengewerbe, An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen, hochwertigen Gütern usw.

Überblick Gaststättengewerbe

Einordnung gemäß Gaststättenrecht ²	1	2	3	4
	erlaubnisfrei	Gestattung	Straußwirtschaft	Konzession (= Erlaubnis)
Vorgaben	Abgabe ... <ul style="list-style-type: none"> - <u>alkoholfreie</u> Getränke - <u>unentgeltliche Kostproben</u> - zubereitete <u>Speisen</u> - Getränke, Speisen an <u>Hausgäste</u> in Verbindung mit Beherbergungsbetrieb 	Gestattung ... <ul style="list-style-type: none"> - <u>vorübergehend</u> - aus besonderem <u>Anlass</u> - <u>erleichterte Voraussetzungen</u> 	Absatz selbsterzeugter Wein/Apfelwein, jedoch ... <ul style="list-style-type: none"> - max. 4 Monate (ein o. zwei zusammenhängende Abschnitte) - hauptberuflich tätige Winzer (jedoch nicht Weinhändler/Weinkommissionär) - in Räumen am Ort des Weinbaubetriebes - keine Verbindung mit Schank-/Speisewirtschaft oder Beherbergungsbetrieb - nur einfach zubereitete Speisen 	alle Tätigkeiten des Gaststättengewerbes, außer Spalten: <ol style="list-style-type: none"> 1 - „erlaubnisfrei“ 2 - „Gestattung“ 3 - „Straußwirtschaft“
Fundstelle	GastG, § 2 (2)	GastG, § 12 (1)	GastG, § 14; GastVO Dritter Abschn. § 10-15	GastG, § 1, § 2 (1)
Beispiele möglicher Angebotsformen	<ul style="list-style-type: none"> - Weinprobe im Rahmen der Weinvermarktung - Verköstigung Hausgäste im Rahmen der Gästebeherbergung - Kaffee und Kuchen - Essensangebote, z.B. im Hofladen - Frühstück, Brunch 	<ul style="list-style-type: none"> - Kulinarische Weinprobe - Veranstaltungen, Weinpräsentation - Hoffest - geschlossene Gesellschaft 	siehe oben	<ul style="list-style-type: none"> - Hofgastronomie in jeglicher Angebotsform mit <u>Alkoholausschank</u>

Einordnung gemäß Gast- stättenrecht ³	1	2	3	4
	erlaubnisfrei	Gestattung	Straußwirtschaft	Konzession (= Erlaubnis)
Genehmigung, Verfahren	nicht erforderlich	Beantragung „Gestattung“ bei Verbandsgemeinde bzw. Stadtverwaltung	Anzeige „Straußwirtschaft“ bei Verbandsgemeinde bzw. Stadtverwaltung mind. 2 Wochen im Voraus	Beantragung „Konzession“ bei Verbandsgemeinde bzw. Stadtverwaltung
Toilettenanlage für Gäste	keine gesetzlichen Vorgaben	keine gesetzlichen Vorgaben	keine gesetzlichen Vorgaben, Empfehlung: Regelungen in §7 GastVO	Regelungen in §7 GastVO
Küche	keine Regelung im Gaststättenrecht; in Ausnahmefällen Nutzung der privaten Küche möglich (sofern nicht zeitgleich private Nutzung) ⁴	keine Regelung im Gaststättenrecht; in Ausnahmefällen Nutzung der privaten Küche möglich (sofern nicht zeitgleich private Nutzung) ⁵	keine gesetzlichen Vorgaben gemäß Gaststättenrecht; Empfehlung: Regelungen in §8 GastVO	Regelungen in §8 GastVO

Weitere Begriffsdefinitionen:

- Gutsausschank
- Vinothek

Weiterhin sind die Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts, des Infektionsschutzgesetzes und der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) zu beachten.

Die Gestattung

Problem: Besonderer Anlass

- Notwendig ist ein besonderer Anlass: Ein „Anlass“ ist ein äußerer Umstand, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll; dabei darf der „Anlass“ mit dem gastronomischen Angebot nicht deckungsgleich sein

Beispiele: Dämmerchoppen, After-Work-Party etc.

- Ob ein „besonderer Anlass“ vorliegt, richtet sich nicht danach, wie das Ereignis bezeichnet wird, sondern ob tatsächlich ein äußerer Umstand vorliegt, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll
- Der „besondere Anlass“ kann auch vom Antragsteller geschaffen sein, dies ist für ein Weinfest im Winzerbetrieb möglich, wenn es sich bei dem Weinfest um eine Werbeveranstaltung handelt, die dazu dient, den Absatz des Flaschenweinbestandes bei Kunden, die den gekauften Wein zu Hause trinken, zu fördern.

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30.8.1982, 2 B 60/82 (Gewerbe Archiv 1983, S. 33)

Außerdem:

- Eine Gestattung ist auch dann erforderlich, wenn Sie eine Reisegewerbekarte besitzen. Andersherum benötigen Sie keine Reisegewerbekarte für eine bestimmte Veranstaltung, wenn Sie hierfür bereits eine Gestattung haben (§ 55a Abs. 1 Nr.7 GewO).
- Sollten Sie mit ihrem Gastronomiebetrieb regelmäßig an einer bestimmten wiederkehrenden Veranstaltung teilnehmen wollen (z.B. an einem jährlich stattfindenden Volksfest), gibt es grundsätzlich eine Alternative zur wiederholten Beantragung einer Gestattung. Sofern sich weder an den räumlichen Gegebenheiten noch an der Betriebsart Ihres Geschäfts etwas ändert, kommt eine Dauererlaubnis in Betracht. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis besagt allerdings nichts über die Vergabe eines Standplatzes auf der jeweiligen Veranstaltung.

Die Gestattung

Problem: Aufstellung im Außenbereich

Die Gestattung bezieht sich, wie die Gaststättenerlaubnis, auf einen Betrieb in bestimmten Räumen oder einen bestimmten Aufstellort

- Berechtigung zur Nutzung:
keine Baugenehmigung für Imbiss und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und gewerblich genutzten Flächen, außer im Außenbereich (§ 62 Abs. 1 Nr. 12 LBauO)

Örtliche Brauchtumsfahrten (Umzüge)

bei:

- Kirmes, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste,
- Fastnachtsumzüge

Grds. ist es nach § 21 Abs. 2 STVO nicht zulässig Personen auf der Ladefläche von Anhängern, die für für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, zu befördern.

Ausnahme:

- Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die aus der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) Vorgaben berücksichtigt werden.

Felder- und Weinbergsfahrten

- Wer darf diese durchführen?
ausschließlich örtlich ansässige Landwirte und Winzer
- Aus welchem Grund dürfen die Fahrten durchgeführt werden?
ausschließlich um interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren
nicht aus rein touristischen Zwecken oder gewerblichen Zwecken!

Auflagen

- maximal 24 Personen dürfen befördert werden; geeignete Sitzgelegenheit; nur sitzende Beförderung
- Fahrten dürfen nur innerhalb des Gemeindegebietes/Nachbargemeinde durchgeführt werden, in der der Landwirt/Winzer seinen Betriebsitz hat oder er Flächen bewirtschaftet
- Fahrten müssen grundsätzlich am Weingut/am landwirtschaftlichen Betrieb beginnen und dort enden
- es dürfen keine klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) befahren werden, sondern nur Wirtschaftswege
- es dürfen keine Fahrtkosten verlangt werden; zulässig nur Aufwandsentschädigung für Fahrer und durch die Fahrt entstehende Betriebskosten zu erheben
- während der Fahrt angebotene Getränke oder Speisen dürfen für selbst vermarktete Produkte Entgelte maximal in Höhe des regulären Verkaufspreises erhoben werden.

Von Dritten erworbene Produkte dürfen nur zum Einkaufspreis weiterverkauft werden. Die Absicht zur Erzielung von Einkommen ist insoweit nicht zulässig.

- Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Auf den Wirtschaftswegen ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- Die Fahrten dürfen nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden.
- Die Fahrgäste müssen mit dem Fahrer kommunizieren können, um ihn insbesondere auf Notsituationen hinweisen zu können.
- Es ist ein Fahrtenbuch mit dem Namen des Fahrers, dem Datum, der Uhrzeit des Beginns der Fahrt, der Anzahl der Fahrgäste sowie die insgesamt für die Fahrt erhobenen Fahrtkosten einzutragen.
- Bei den Fahrten sind das Sachverständigengutachten, das Schreiben über die Festlegung der zulässigen Strecke (Bestätigung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde)sowie das Fahrtenbuch mitzuführen. Diese Unterlagen sind zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Die Fahrgäste sind vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln zu informieren (sitzender Transport; unnötiger Lärm ist zu vermeiden)



Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 404)

Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Beut-

Klarstellung

Neben der Betriebserlaubnis oder dem „vorläufigen“ Gutachten nach § 21 StVZO zur Erlangung der Betriebserlaubnis kann ein Fahrzeug an einem Umzug nur teilnehmen, wenn zusätzlich eine Bescheinigung über die Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der An- und Aufbauten vorgelegt wird. Wird eine solche Bescheinigung von der Technischen Prüfstelle, den Technischen Diensten oder den Überwachungsorganisationen als „Brauchtumsgutachten“ bezeichnet, so kann dieses „Gutachten“ selbstverständlich anerkannt werden.

Alles klar?

